EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2513

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0313/IT

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Spain) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20262513.DE

1. MSG 103 IND 2026 0313 IT DE 28-12-2026 08-09-2026 ES COMMS 5.2 28-12-2026

2. Spain

3A. Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación
DG Coordinación del Mercado Interior y Otras Políticas Comunitarias
SG Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente
d83-189@maec.es

3B. Comisión Interministerial para la Ordenación Alimentaria
Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición.
Ministerio de Derechos Sociales, Consumo y Agenda 2030.

4. 2026/0313/IT - C60A - Kennzeichnung

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Notifizierung 2026/0313/IT

Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierte die italienische Regierung am 25. Juni 2026 den Entwurf eines Regelungsrahmens für das „Nationale Qualitätsregelung für das Tierwohl – SQNBA“ gemäß Artikel 224a des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020 und Verfahren für die Verwaltung und Genehmigung der Zertifizierungsanforderungen (Spezifikationen) im Freiland gehaltene Mastschweine und Rinder.

Die Prüfung des Entwurfs hat die spanischen Behörden veranlasst, die nachstehenden Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie abzugeben:

1. Bemerkungen zu Art und Umfang der nationalen Qualitätsregelung für das Tierwohl.

Gemäß dem Grundlagentext dieser Notifizierung sind in Artikel 224a des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 des Ministerrats und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen über die nationale Qualitätsregelung für das Tierwohl folgende Ziele festgelegt:
„[…]
- Verbesserung der Lebensmittelqualität,
- Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit der Tierhaltung,
- Verbesserung des Tierwohls und der Gesundheitsbedingungen der Tiere,
- Verringerung der Emissionen und der Umweltauswirkungen von Tierhaltungsbetrieben.
[…]“.
Darüber hinaus sieht der Text Folgendes vor:

„[…]
1. Die Regelung basiert auf Anforderungen an die Tiergesundheit und das Tierwohl, die über die in den EU- und nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Mindeststandards hinausgehen.
2. Die Teilnahme an dem System ist für die Unternehmen des Sektors freiwillig.
3. Durch Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft sowie des Gesundheitsministeriums wird Folgendes festgelegt:
a) technische Produktionsstandards;
b) das Unterscheidungszeichen oder Etikett zur Kennzeichnung von qualifizierten Produkten;
c) Kontroll- und Überwachungsmechanismen;
d) Koordinierung mit anderen bestehenden Zertifizierungssystemen;
e) die Nutzung und Integration von Datenbanken aus den Bereichen Landwirtschaft und Gesundheit.
4. Es ist vorgesehen, ein technisch-wissenschaftliches Gremium einzurichten, das die Modalitäten für die Verwaltung des Systems und die Zertifizierungskriterien festlegt.
[…]“.

Die Begriffsbestimmung einer nationalen Qualitätsregelung ist derzeit in Artikel 47 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 festgelegt.

Zu den Anforderungen an nationale Qualitätsregelungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne gehören unter anderem die Anforderung, sicherzustellen, dass die Qualität des gemäß solchen Regelungen hergestellten Enderzeugnisses die kommerziellen Standards in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit und Pflanzengesundheit, Tierwohl und Umweltschutz erheblich übersteigt, sowie die Anforderung, dass die Regelungen allen Erzeugern in der Union offenstehen.

In diesem Fall hängt das Verfahren zur Vergabe des SQNBA-Gütesiegels von der Erteilung der Zertifizierung im Rahmen des ClassyFarm-Überprüfungsverfahrens, der Gewährung des sogenannten „grünen Lichts“ und der Verwendung der in den italienischen Veterinärdatenbanken enthaltenen Informationen ab.
In Anhang 2 der SQNBA heißt es, dass „jede andere Rückverfolgbarkeitsbescheinigung nicht als gleichwertig angesehen wird“.

Der italienische Entwurf sieht keinen Mechanismus zur Anerkennung gleichwertiger Daten aus nationalen Datenbanken anderer Mitgliedstaaten vor, wie beispielsweise in REGA registrierte Bestände oder in SITRAN erfasste Verbringungen, sondern konzentriert sich stattdessen auf ClassyFarm und italienische Datenbanken. Folglich erkennt die SQNBA die funktionale Gleichwertigkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 eingerichteten Identifizierungs-, Registrierungs- und Rückverfolgbarkeitssysteme nicht ausdrücklich an und legt in der Praxis zusätzliche Anforderungen auf der Grundlage der nationalen Verfahren von ClassyFarm und Italien fest.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellen die spanischen Behörden Italien folgende Fragen:

1. Ist die nationale Qualitätsregelung für das Tierwohl eine Qualitätsregelung im Sinne von Artikel 47 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission?
2. Falls ja, würde diese Regelung dann allen Tierhaltern in der Europäischen Union offenstehen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die Produktion stattfindet oder in welchem Mitgliedstaat der Erzeuger ansässig ist?
3. Falls es sich um eine Regelung handelt, die für die Verwaltung des Zuchtprozesses von zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, die in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat aufgezogen wurden, offen ist, könnte dann eine Zertifizierungsprüfung außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets beantragt werden?

2. Bemerkungen zur Begründung des Antrags auf Erteilung der einheitlichen Registrierungsnummer.

In Artikel 2 des Entwurfs wird die einheitliche Registrierungsnummer definiert als „der vom BDN generierte alphanumerische Code, der sich auf den Betrieb, in dem die Tätigkeit stattfindet, die Steuer-Identifikationsnummer des Betreibers und die Art der gehaltenen Tiere bezieht“.

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, dem EU-Tiergesundheitsrecht, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine elektronische Datenbank zur Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere einzurichten und zu führen.
In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellen die spanischen Behörden Italien folgende Fragen:

1. Wäre es möglich, einen Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat zu registrieren oder einen Unternehmer, der zwar Staatsangehöriger Italiens ist oder aus einem anderen Mitgliedstaat stammt, die Tiere jedoch in einem anderen Mitgliedstaat als Italien hält?
2. Wenn ja, besteht dann die Möglichkeit, Fleischprodukte aus diesen Tieren in anderen Mitgliedstaaten gemäß den SQNBA-Leitlinien zu zertifizieren?

3. Bemerkungen zur Aufnahme zusätzlicher Angaben wie „Ursprung: [MS] SQNBA-Zertifikat“.

In Artikel 8 über die Vermarktung und Kennzeichnung von SQNBA-Erzeugnissen, sieht der Buchstabe c Folgendes vor:
„[…]
Aufgezogen in …“ bezieht sich auf den SQNBA-zertifizierten Betrieb, in dem das Tier gemäß den Anforderungen, Verfahren und Fristen aufgezogen wird, die in den in Artikel 1 Absatz 5 genannten Zertifizierungssystemen festgelegt sind. Gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets kann die Angabe „Aus ... [Nationalität] ... Zucht mit SQNBA-Zertifikat“ oder „Aus ... [Nationalität] ... Herkunft mit SQNBA-Zertifikat“ sowie, sofern das Tier im selben Mitgliedstaat geboren, aufgezogen und geschlachtet wurde, die Angabe auch in der zusammengefassten Form „Ursprung …[Name des Mitgliedstaats]“ erfolgen, gegebenenfalls ergänzt durch die Angabe einer geografischen Region.
[…]“.
Einerseits regelt die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates umfassend die Geburt, Aufzucht und Schlachtung von Rindern sowie Rindfleisch und legt dabei verbindliche Anforderungen fest. Daraus folgt, dass nationale Angaben keine Verwechslungen mit dem EU-System hervorrufen, keine andere Rechtskategorie suggerieren dürfen als die in der Verordnung vorgesehene und keine künstlichen Wettbewerbsvorteile schaffen dürfen.
Andererseits sieht Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 das Verzeichnis der verpflichtenden Angaben vor, wobei gemäß Artikel 26 Buchstabe i das Ursprungsland oder der Herkunftsort anzugeben ist.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wie folgt: „Bei den in Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 6 genannten Lebensmitteln ist in den Berichten und Folgenabschätzungen nach diesem Artikel unter anderem zu prüfen, welche Optionen es für die Modalitäten der Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts dieser Lebensmittel gibt, insbesondere in Bezug auf sämtliche folgenden im Leben eines Tieres entscheidenden Punkte: a) Geburtsort; b) Aufzuchtort; c) Schlachtort.“

In diesem Zusammenhang und auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, der vorsieht, dass Informationen über Lebensmittel nicht über die Eigenschaften des Lebensmittels, seine Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Methode der Herstellung irreführend sein dürfen, könnte die doppelte Ursprungsangabe in der Kennzeichnung gegen die verbindlichen Vorschriften der EU verstoßen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellen die spanischen Behörden Italien folgende Fragen:

Wie wird ein Produkt im Rahmen der SQNBA-Regelung gekennzeichnet, wobei gleichzeitig die in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten verbindlichen Anforderungen erfüllt werden?

4. Bemerkungen zur Verwendung von Ausdrücken wie „Tierwohl“.

Artikel 1 Absatz 1 über den Zweck und den Anwendungsbereich sieht Folgendes vor:

«Dieses Dekret legt das Verfahren zur Festlegung von Anforderungen an die Tiergesundheit und das Tierwohl fest, die über die einschlägigen europäischen und nationalen Normen hinausgehen, um die Gestaltung des Zuchtprozesses von zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere – aufgeschlüsselt nach Tierart, Produktionsart und Haltungsform – einschließlich des Managements der Emissionen im Betrieb im Rahmen der ‚Nationalen Qualitätsregelung für das Tierwohl‘ (im Folgendem ‚SQNBA‘)».

Ein Großteil der Voraussetzungen der SQNBA besteht darin, dass die europäischen Rechtsvorschriften in den Bereichen Veterinärwesen, Biosicherheit und Rückverfolgbarkeit eingehalten werden und keine Verwaltungsverstöße vorliegen.

Es wird nicht näher ausgeführt, welche Anforderungen der Regelung dazu führen würden, dass Produkte die Standards in den Bereichen Gesundheit, Tiergesundheit und Pflanzengesundheit, Tierwohl und Umweltschutz deutlich übertreffen.

Die Verwendung von Begriffen wie „Tierwohl“ könnte den Eindruck erwecken, dass nicht zertifizierte Produkte die Anforderungen an das Tierwohl nicht erfüllen oder nicht den EU-Rechtsvorschriften entsprechen, obwohl alle Produkte gesetzlich verpflichtet sind, die in den EU-Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen an den Tierwohl zu erfüllen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführen, indem suggeriert wird, dass ein sich Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellen die spanischen Behörden Italien folgende Frage:

Welche Anforderungen der freiwilligen Tierwohlzertifizierung gehen über die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen hinaus?

Zusammenfassend fordern die spanischen Behörden Italien auf:

1. die Fragen zu Art und Umfang der Regelung zu beantworten;

2. die fakultativen Angaben zum „Tierwohl“ zu überprüfen, deren Einhaltung an sich nicht dazu führt, dass sich das betreffende Produkt von anderen Produkten mit denselben Merkmalen unterscheidet, die auf dem EU-Markt erhältlich sind. Diese Elemente wären für die Vergabe eines Gütesiegels nicht ausreichend und könnten zu unlauteren Informationspraktiken gegenüber Verbrauchern führen;

3. zu bestätigen, ob die Möglichkeit besteht, in anderen Mitgliedstaaten hergestellte Produkte gemäß den SQNBA-Produktionsleitlinien zu zertifizieren.

4. die Anforderungen an die Tiergesundheit und das Tierwohl zu präzisieren, die über die EU-Rechtsvorschriften für die Zertifizierung von im Freien gehaltenen Rindern und Schweinen hinausgehen.

Madrid, den 8. September 2026

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu